

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg vom Dienstag, dem 19.07.2022, im Durlacher Hof Rhodt

Mitglieder:

Anwesend:

Bemerkungen:

Ortsbürgermeister Pister, Armin	Vorsitzender
Beigeordneter Fader, Knut	
Beigeordneter Blank, Matthias	
Dr. Engel, Torsten	
Götz, Rainer	
Fraktionsvorsitzende Dr. Heintz-Gehm, Birgit	
Fraktionsvorsitzende Hener, Nicole	
König, Stefanie	
Pister, Roland	
Schöfer, Felix	
Schreiner, Thomas	
Seelos, Peter	
Wolff, Christian	
Zimmermann, Annika	

Abwesend:

Erste Beigeordnete Schilling, Katrin	
Dr. Schmucker, Axel	
Schreiner, Daniela	

Für die Verwaltung:

Verwaltungsfachangestellter Stahl, Lukas	Schriefführer
--	---------------

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung des Gemeinderates Rhodt unter Rietburg fest, welche jedem Mitglied fristgemäß zugestellt wurde.

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:32 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weyherer Straße, Flurstücks-Nr. 225
3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 56, 55
4. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 64
- 5.a Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 61/4
- 5.b Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 61/4
6. Änderung B-Plan Wiesenstraße
- Antrag CDU-Fraktion
7. Wetterschutzüberdachung Sportplatz
- Vorberatung
8. Auftragvergabe
Ballfangzaun Sportplatz
9. Auftragsvergabe
- Heckenschere für den Bauhof
10. Informationen

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Ortsbürgermeister Pister den Antrag, TOP 6 Änderung B-Plan Wiesenstraße von der Tagesordnung abzusetzen, da er die rechtliche Situation nicht abschließend klären konnte.

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen abgelehnt.

Weiterhin beantragt Ratsmitglied Dr. Engel die Niederschrift zur 26. Gemeinderatssitzung in Top 5 wie folgt zu ändern:

Bisher:

„Ratsmitglied Dr. Engel wirft ein, er wäre sowieso nicht mit dem Konzept der Bebauung einverstanden gewesen. Einfamilienhäuser wären ihm lieber gewesen.“

Neu:

„Ratsmitglied Engel wirft ein, dass er eine grundsätzlich andere Bebauung, die auf Doppelhäusern und – wo nicht möglich – Einfamilienhäusern basiert, befürworten würde, entsprechend der bestehenden Bebauung im westlichen Teil des Bebauungsplan Wiesenstraße. Dies war auch in der ursprünglichen Planung, auf deren Grundlage die Kaufentscheidung der Gemeinde gefasst wurde, so vorgesehen.“

Die Änderung wird mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

1. **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

2. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Weyherer Straße, Flurstücks-Nr. 225**

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Ausbau Nebenräume zu 2. Wohnung, Weyherer Straße auf der Flurstücks-Nr. 225 ist am 15.06.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone bzw. das betreffend Gebäude ist in der Denkmalliste aufgeführt und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß § 2 (2) der Gestaltungssatzung bleiben von dieser Satzung unberührt alle Einzelgebäude, die als Kulturdenkmäler im Denkmalsbuch der Kreisverwaltung SÜW erfasst sind oder noch werden und deren Veränderungen grundsätzlich der Genehmigung durch die Kreisverwaltung, Untere Denkmalschutzbehörde, nach dem Denkmalschutzgesetz bedürfen.

Laut Mitteilung des Planers ändert sich weder die Kubatur noch der Grundriss durch den Einbau der 2. Wohnung.

Der Planer teilt im Abweichungsantrag folgendes mit:

Das Grundstück ist sehr dicht bebaut und es sind maximal 2 PKW-Stellplätze hintereinander im Hof möglich. Dazu kommt, dass die Hofeinfahrt (Boden) an einer sehr eng und stark befahrenen Straße liegt.

Andererseits ist es ohne zusätzliche Anbauten möglich in diesem Anwesen 2 Wohnungen einzuordnen und so das Gebäude optimal zu nutzen.

Gemäß § 47 Abs. 2 LBauO ist festgelegt, dass wenn bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge

aufnehmen können. **Dies gilt nicht**, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstockung oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Dem Abweichungsantrag, dass für die 2. Wohnung keine weiteren Stellplätze nachgewiesen werden müssen wird zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			

3. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 56, 55**

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Anbau und Erweiterung eines Wohnhauses, Theresienstraße auf den Flurstücks-Nr. 56, 55 ist am 07.06.2022 ein Plan mit Höhenangaben eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

In der Sitzung vom 30.03.2022 in der Bauausschusssitzung wurde über das Bauvorhaben wie folgt beraten:

Für das Vorhaben Anbau und Erweiterung eines Wohnhauses, Theresienstraße auf den Flurstücks-Nr. 56, 55 ist am 21.02.2022 ein Antrag auf Änderungsbaugenehmigung eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorliegender Planung ist ein Anbau und eine Erweiterung des Wohnhauses im südlichen Grundstücksbereich über eine Tiefe von 13,93 m und einer Breite im Norden von 6,75 m und einer Breite im Süden von 9,76 m mit Satteldach geplant. Eine Dachneigung ist den Plänen nicht zu entnehmen. Im Westen sind 4 und im Osten sind 2 Dachflächenfenster geplant.

Mit Bescheid vom 06.08.2010 wurden Pläne bereits genehmigt. Hier war ein Anbau mit einer Tiefe von 13,51 m und einer Breite von 6,65 m mit Satteldach geplant. Die genehmigten Pläne sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Gestaltungssatzung müssen Dachneigungen zwischen 38 Grad und 48 Grad betragen, Flach-, Shed und Tonnendächer sind unzulässig. Gebäude die den Ortsrand bilden, müssen traufständig zur freien Natur oder zu den Hausgärten errichtet werden. Trauf- und Firshöhen müssen sich in die benachbarte Bebauung einfügen. Kniestöcke sind nur zulässig, wenn sie sich im Hinblick auf die Anpassung an die Nachbarbebauung einfügen.

Eine Dachneigung für das Satteldach ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Das Gebäude soll im Süden teilweise giebelständig errichtet werden und Kniestöcke sind vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind Dachflächenfenster unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Dachflächenfenster dürfen eine maximale Breite von 0,75 m nicht überschreiten und müssen dabei ein stehendes Rechteck bilden.

Die geplanten Dachflächenfenster haben eine Breite von 1,0 m und sind im liegenden Format geplant.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Gestaltungssatzung sollen Fenster und Haustüren vorzugsweise in Holz ausgeführt werden. Metallfenster und glänzende Kunststofffenster sind nicht zulässig.

Wie die Fenster und Türen ausgeführt werden, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß § 10 sind vom öffentlichen Verkehrsraum, vom Ortsrand, von Fuß- und Wirtschaftswegen her sichtbare Balkone und Loggien unzulässig. Bei Gebäuden nach § 4 Satz 2 können Balkone und Loggien ausnahmsweise zum Ortsrand und Wirtschaftswegen hin zugelassen werden, wenn sie loggienartig in einen Nebengiebel integriert sind. Die Breite des Nebengiebels darf dabei ein Drittel der Hausbreite nicht überschreiten (zur Stellung des Hauptgebäudes wird dazu auf § 6 Abs. 1 Satz 2 verwiesen).

Im Obergeschoss sind im Süden zwei französische Balkone und im Westen ist ein französischer Balkon geplant.

*Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahmen/Abweichungen zu entscheiden.
Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindlich Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.*

*Der beantragten Abweichung Dachneigung wird einstimmig zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Stellung der Gebäude wird mit 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Kniestöcke wird einstimmig zugestimmt.
Der beantragten Ausnahme Einbau Dachflächenfenster wird einstimmig zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Größe/Format Dachflächenfenster wird mit 4 ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.
Der beantragten Abweichung Ausführung Fenster/Türen wird einstimmig zugestimmt.
Der beantragten Abweichung/Ausnahme Errichtung französische Balkone wird einstimmig zugestimmt. Der Bauausschuss erteilt mit 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen nicht das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.*

*Im Stellungnahmebogen hat Herr Ortsbürgermeister Pister folgendes als sonstige Anmerkungen eingetragen:
Die Stellung der geplanten Gebäude zur Nachbarbebauung fehlt, darum können wir die Stellung dazu nicht beurteilen. Das ist dem Ausschuss wichtig um es zu beurteilen.
Die Höhenverhältnisse zur Nachbarbebauung sollten dargestellt werden.*

In dem neu vorgelegten Plan sind die Trauf- und Firsthöhen angegeben.

*Die Ortsgemeinde hat über die Abweichung zu entscheiden.
Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindlich Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.
Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.*

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Abweichung Stellung der Gebäude wird zugestimmt.
Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu Ja Nein beachten:

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

4. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 64**

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 64 ist am 02.06.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im einfachen Bebauungsplan „Theresienstraße Süd“ der Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und der Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Laut den vorgelegten Bildern ist auf dem Zwischenbau (Blechdach) eine Photovoltaikanlage mit einer Breite von 17,0 m und einer Tiefe von 8,0 m geplant. Die Module sollen flach auf das Blechdach aufgelegt werden, so dass diese aus der Ferne nur schwer einsehbar sind. Mögliche Einsehbarkeit besteht lediglich aus der Turnstraße.

Gemäß § 7 (5) der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind diese als Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen (beispielsweise monokristalline Zellen).

Auf dem Zwischenbau ist eine Photovoltaikanlage geplant.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahme zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme wird zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten:

Ja

Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Fader, Knut</i>			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			

5.a. **Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 61/4**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung des Hoftors zu.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen:			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			

5.b. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens in der Theresienstraße, Flurstücks-Nr. 61/4

Sach- und Rechtslage:

Für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage, Theresienstraße auf der Flurstücks-Nr. 61/4 ist am 05.07.2022 ein Bauantrag eingegangen.

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich er Ortsgemeinde Rhodt u.R.

Weiterhin liegt das Vorhaben im Bereich der Gestaltungssatzung und er Denkmalzone und bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW.

Gemäß vorgelegten Bildern ist eine 3-teilige Photovoltaikanlage im rückwärtigen Bereich geplant.

Gemäß § 7 (5) der Gestaltungssatzung sind Solarzellen, Sonnenkollektoren und Anlagen zur Stromerzeugung unzulässig.

Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie von den historischen Straßenzügen und deren Eingangs- und Kreuzungsbereichen der Ortsgemeinde Rhodt u.R. nicht sichtbar sind, d.h. von den historischen Straßen aus gesehen, von keiner Seite sichtbar.

Zu den historischen Straßen zählen: Theresienstraße, Weinstraße, Edesheimer Straße, Weyherer Straße, sowie der Stich Herrengasse von der Weinstraße bis zum Pfarrhaus und die Gasse von der Weinstraße zur Gaststätte „Alte Schmiede“.

Dabei sind die Solarzellen bzw. Sonnenkollektoren parallel, nahe der Dachfläche anzubringen oder in die Dachfläche zu integrieren. Weiterhin sind die Module in dunkler Gestalt und dunklem Rahmen oder farblich an die Dachfläche angepasst, auszuführen.

Die geplante 3-teilige PV Anlage ist im rückwärtigen Bereich geplant.

Der Bauherr teilt telefonisch und per E-Mail mit, dass er sich an die Festsetzungen der Gestaltungssatzung halten wird.

Die Ortsgemeinde hat über die Ausnahme zu entscheiden.

Die Ortsgemeinde hat zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt werden kann.

Eine Nichterteilung ist planungsrechtlich zu begründen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/> Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:	
Buchungsstelle:	€
<input type="checkbox"/> Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.	
<input type="checkbox"/> Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.	
<input type="checkbox"/> Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:	

Beschluss:

Der beantragten Ausnahme wird zugestimmt.
Der Ortsgemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen 13	Nein-Stimmen	Enthaltungen 1	
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

6. **Änderung B-Plan Wiesenstraße**
- Antrag CDU-Fraktion

„Der Bebauungsplan Wiesenstraße soll dahingehend geändert werden, dass das Mehrfamilienhaus inklusive der dafür notwendigen Stellplätze, welche durch die letzte Erweiterung im Bebauungsplan mitaufgenommen wurde, in eine Einfamilien- oder Doppelhausbebauung geändert wird in etwa derart, wie es in der ursprünglichen Planskizze vorgesehen war (s. Anhang). Eine entsprechende Planung wird beauftragt“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Änderung des Bebauungsplans zu.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen: 5	Nein-Stimmen: 9	Enthaltungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Folge aus Beschlussvorschlag und Beratungsergebnis (Konsequenz zur Klarstellung): Die beantragte Änderung wird abgelehnt, der Bebauungsplan wird damit nicht geändert.			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen:			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			

7. **Wetterschutzüberdachung Sportplatz - Vorberatung**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine weitere Planung um eine Wetterschutzüberdachung auf dem Sportplatz errichten zu können.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen:			
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			

8. Auftragsvergabe Ballfangzaun Sportplatz

Sach- und Rechtslage:

Der Ballfangzaun am Sportplatz soll um weitere sieben Felder im selben System der bereits bestehenden Anlage erweitert werden.

Hierzu liegt vom gleichen Hersteller ein Angebot in Höhe von 3.997,95 brutto vor.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

<input type="checkbox"/>	Im Haushalt stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:
Buchungsstelle:	€
<input checked="" type="checkbox"/>	Im Haushalt sind keine Mittel veranschlagt. Ein entsprechender Deckungsbeschluss ist zu fassen.
Bei einer positiven Beschlussfassung entstehen außerplanmäßige Ausgaben. Da derzeit keine liquiden Mittel vorhanden sind, kann die Finanzierung nur über anderweitige Einsparungen im Haushalt sichergestellt werden.	
<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Gesonderte Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung des Ballfangzauns mit einer Bruttosumme von 3.997,95 EUR zu.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen 2	Nein-Stimmen 8	Enthaltungen 3
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen: <i>Name Ratsmitglied</i>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet: Christian Wolff			
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.			
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:			

**9. Auftragsvergabe
- Heckenschere für den Bauhof**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt für eine Beschaffung einer Heckenschere für den Bauhof.

Beratungsergebnis:

Ausschließungsgründe sind zu beachten: Ja Nein

Die Beschlussfassung erfolgte:

<input checked="" type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit		
<input type="checkbox"/>	davon Enthaltungen:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat wegen § 22 Abs. 1 GemO nicht teilgenommen und zuvor im Zuhörerbereich Platz genommen / den Sitzungsraum verlassen:				
<input type="checkbox"/>	Ratsmitglied hat freiwillig auf Teilnahme verzichtet:				
<input type="checkbox"/>	Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.				
<input type="checkbox"/>	Bemerkung:				

10. Informationen

Ortsbürgermeister Pister informiert den Gemeinderat über:

- a) Das Blütenfest 2022 einmal anders. – Es besteht allgemein der Wunsch das Blütenfest zukünftig wieder so wie vor Corona zu organisieren und begehen.
- b) 1250 Jahr Feier – Es soll eine Ehrung aller Helfer und der Organisatoren erfolgen und es gab überwiegend positive Rückmeldungen zur Feier.
- c) Der Verein wir leben Rhodt schlägt vor, die Straßenschilder zu erneuern in roter statt blauer Farbe – Der Verein spendet die ersten Schilder, weitere Schilder sollen durch private Spenden finanziert werden. Der Rat trägt dies einvernehmlich.
- d) Die Landjugend veranstaltet das Fest der Vereine am 06. – 07.08.22. Es wird eine tolle Attraktion für Kinder und Erwachsene geben. Die Einladung ergeht an alle.

	Datum	Unterschrift
Vorsitzender: Ortsbürgermeister
Schriftführer